

Regelung für den Corona-Notbetrieb

Arbeitsverträge, Stellenantritt und Rekrutierung¹

Der Vizepräsident für Personalentwicklung und Leadership a.i. gestützt auf Art. 11c Organisationsverordnung der ETH Zürich² erlässt folgende Regelung:

31. März 2020

1. Visa, Bewilligungen, Einreise, Stellenantritt

Der Bund (Schweizer Botschaften) stellt bis zum 15.6.2020 keine Visa aus. Das Migrationsamt Zürich nimmt vor dem 15.6.2020 keine Gesuche/Anträge entgegen. Dies betrifft künftige Mitarbeitende und Studierende aus EU/EFTA und Drittstaaten, welche sich nicht bereits mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten. Die Bearbeitungszeit von Gesuchen beträgt üblicherweise 4 bis 6 Wochen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Bearbeitungszeit ab 15.6.2020 auf 8 bis 12 Wochen verlängert.

Für Einreise, Stellenantritt, Bewilligungen und Visa bedeutet dies:

- **CH/gültige Aufenthaltsbewilligung:** Künftige Mitarbeitende aus der Schweiz oder mit Aufenthalt und gültiger Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz benötigen keine zusätzliche Bewilligung.
Ein Arbeitsvertrag kann ausgestellt werden und ein Stellenantritt (zurzeit im Home-Office) ist möglich. Ein Arbeitsvertrag soll (aufgrund von Home-Office und eingeschränkter Einarbeitung) nach Möglichkeit per Eintrittsdatum 1.7.2020 ausgestellt werden.
- **EU/EFTA:** Künftige Mitarbeitende und Studierende aus EU/EFTA-Staaten können aufgrund der Einreisebeschränkungen bis auf Weiteres nicht in die Schweiz einreisen und sich somit nicht anmelden, um eine Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung zu erhalten. Einreisen aus EU/EFTA-Staaten sind erst wieder möglich, wenn die Einreisebeschränkungen aufgehoben sind.
Die Einreise ist zurzeit nicht möglich. Arbeitsvertrag und Stellenantritt sind voraussichtlich frühestens per Eintrittsdatum 1.7.2020 oder später möglich.
- **Drittstaaten:** Die Einreise aus Drittstaaten ist erst nach der erteilten Bewilligung (Einreisegesuch) möglich. Dies wird voraussichtlich erst 8 bis 12 Wochen nach dem 15.6.2020 möglich sein, frühestens im Zeitraum Ende August bis Anfang September 2020.
Die Einreise ist zurzeit nicht möglich. Arbeitsvertrag und Stellenantritt sind voraussichtlich frühestens per Eintrittsdatum 1.10.2020 möglich.

2. Bereits abgeschlossene Arbeitsverträge ab Eintrittsdatum 1.4.2020, bereits erfolgte Zusage und neue Arbeitsverträge

Bereits abgeschlossene Arbeitsverträge oder Zusagen für Arbeitsverträge ab 1.4.2020 sind aufgrund der aktuellen Situation per Eintrittsdatum 1.7.2020 (EU/EFTA) oder Eintrittsdatum 1.10.2020 (Drittstaaten) zu verschieben.

Arbeitsverträge sind nur rechtskräftig, wenn eine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung vorliegt. Aufgrund der aktuellen Situation (Beschränkungen bezüglich Einreise und Ausstellung von Aufenthaltsbewilligung bzw. Visa) ist in den meisten Fällen ein rechtskräftiger Stellenantritt nicht möglich. Deshalb ist rechtlich eine

¹ Diese Regelung betrifft nicht die Arbeitsverträge von Professorinnen und Professoren. Fragen dazu und zur Rekrutierung von Professorinnen und Professoren beantwortet der Stab Professuren.

² RSETHZ 201.021

Aufhebung des Arbeitsvertrags bzw. eine Verschiebung des Eintrittsdatums notwendig und auch möglich. Die Vorgesetzten informieren die betroffenen Personen nach Absprache mit HR (Personalverantwortliche). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen nach Abklärung mit HR (und Bewilligung durch Leiter HR) möglich.

Ist eine Person bereits in der Schweiz, ist die Arbeit im Home-Office möglich. Die Arbeitserbringung im Ausland (Home-Office) ist in Bezug auf Sozialversicherungen und Steuerrecht problematisch und deshalb sehr unerwünscht. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nach Abklärung mit HR (und Bewilligung durch Leiter HR) möglich. Im Ausnahmefall können Zahlungen ins Ausland geleistet werden. Eine Anmeldung für eine Schweizer Krankenversicherung ist ohne Aufenthaltsbewilligung nicht möglich. Betroffene Mitarbeitende haben sicherzustellen, dass sie in ihrem Aufenthaltsland eine Krankenversicherung abschliessen.

Neue Arbeitsverträge stellt HR frühestens nach dem 19.4.2020 (durch Bundesrat bisher kommuniziertes Datum der ausserordentlichen Lage) aus. Die Verschiebung eines Arbeitsvertrags bzw. des Eintrittsdatums wird durch die Vorgesetzten den betroffenen Personen nach Absprache mit HR (Personalverantwortliche) per E-Mail mitgeteilt.

3. Laufende Rekrutierung, Stellenangebote und Ausstellung von Arbeitsverträgen

Laufende Stellenausschreibungen und Stellenangebote sind unter Berücksichtigung der genannten Unsicherheiten, Einschränkungen und Termine möglich.

- CH/gültige Aufenthaltsbewilligung: Ein Arbeitsvertrag kann ausgestellt werden und ein Stellenantritt (zurzeit im Home-Office) ist möglich. Ein Arbeitsvertrag soll (aufgrund von Home-Office und eingeschränkter Einarbeitung) nach Möglichkeit per Eintrittsdatum 1.7.2020 ausgestellt werden.
- EU/EFTA: Arbeitsvertrag und Stellenantritt sind voraussichtlich frühestens per Eintrittsdatum 1.7.2020 möglich. Eine Einreise aus EU/EFTA-Staaten ist frühestens nach dem 15.6.2020 möglich.
- Drittstaaten: Arbeitsvertrag und Stellenantritt sind voraussichtlich frühestens per Eintrittsdatum 1.10.2020 möglich. Es ist zurzeit nur möglich, eine schriftliche Zusage per E-Mail an die erfolgreiche Bewerberin/den erfolgreichen Bewerber zu schicken, der Arbeitsvertrag wird erst ausgestellt, wenn verlässliche Klarheit über das Eintrittsdatum besteht. Es kann ein Antrag auf Eintrittsdatum 1.9.2020 gestellt werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass das Eintrittsdatum per 1.10.2020 verschoben wird, abhängig von der Bearbeitungszeit und Bewilligung der Gesuche durch die Behörden.

Neue Arbeitsverträge (auch für Eintrittsdaten 1.7.2020 bzw. 1.10.2020 und später) stellt HR frühestens nach dem 19.4.2020 (durch Bundesrat bisher kommuniziertes Datum der ausserordentlichen Lage) aus.

Die Zusage für eine Stelle wird durch die Vorgesetzten den betroffenen Personen nach Absprache mit HR (Personalverantwortliche) per E-Mail mitgeteilt. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen nach Abklärung mit HR (und Bewilligung durch Leiter HR) möglich.

4. Verlängerung von Arbeitsverträgen

Die bisherige Praxis zur Verlängerung von Arbeitsverträgen bleibt unverändert. Verlängerungen sind unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung, Anstellung, Höchstanzustellung) möglich.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen die Personalverantwortlichen zur Verfügung.

Diese Regelung bleibt bis zum 31.10.2020 in Kraft. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund von Entscheidungen der Behörden.